



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen der **wagnercommunications** (nachfolgend Agentur genannt) zu ihren Auftraggebern (Kunden) und ihren Auftragnehmern (Lieferanten). Im Weiteren beschreiben und regeln sie die Form der Zusammenarbeit und die daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Sämtliche Rechtsgeschäfte der Agentur werden hiermit ausschliesslich geregelt. Von diesen «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» – nachfolgend AGB's genannt – abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Gegenzeichnung beider Vertragspartner. Die AGB's sind integrierender Bestandteil jeglicher Auftragsleistungen.

### Leistung und Honorar

Wenn nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres zukünftigen Aufwandes eine Akontozahlung zu verlangen. Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur (Sammel- und Nebenkosten genannt) sowie für alle auftragsgebundenen Barauslagen und zusätzliche Aufwendungen; Beratungen, Administration und grafische Leistungen betreffend.

Alle Kostenvoranschläge der **wagnercommunications** sind unverbindlich. Wenn die tatsächlichen Kosten die veranschlagten Kosten um mehr als 20 Prozent übersteigen, ist die Agentur verpflichtet, den Kunden auf diese Budgeterweiterung schriftlich aufmerksam zu machen. Die Kostenüberschreitung gilt dann als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei (3) Tagen nach Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der **wagnercommunications** eine angemessene Vergütung. Diese hat den effektiven Aufwand vollumfänglich zu decken. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde nur das Copyright, bzw. die Nutzungsrechte, nicht aber die Urheberrechte. Es sei denn, es wurde eine zusätzliche, schriftliche Vereinbarung und Abgeltung des Urheberrechtes vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich – ohne gegenteilige Vereinbarung – die Agentur zum Schutz der Urheberrechte (Vermerk wagner.li) auf allen Publikationen (print und digital) zu benennen und als Urheber auszuzeichnen.

Widerruft der Auftraggeber den Auftrag, hat er der Agentur das Honorar für die bis zum Widerruf gemäss Vertrag erbrachten Leistungen zu bezahlen und ihr alle bis dahin entstandenen, nachweisbaren Nebenkosten zu ersetzen. Erfolgt der Widerruf zur Unzeit und trifft die Agentur am Widerruf kein Verschulden, ist sie berechtigt, nebst ihrem Honorar für die gemäss Vertrag erbrachten Leistungen einen Zuschlag von 30 % des Honorars für den entzogenen Auftragsteil zu fordern. Vorbehalten bleibt der Nachweis eines grösseren Erwerbssausfallschadens durch die Agentur.

### Präsentationen | Wettbewerbe

Für Wettbewerbe (Entwurfs- bzw. Konzeptpräsentationen) steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu (Richtlinie: mind. 15 % des erwarteten Auftragsvolumens). Dieses Honorar deckt zumindest anteilmässig den Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Rechte und Leistungen bei der Agentur. Die Unterlagen sind vollständig zurückzugeben.

### Eigentumsrecht und Urheberschutz

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, werden alle grafischen und inhaltlichen – konzeptionellen und sprachlichen – Werke von der Agentur nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung an den Auftraggeber abgetreten. Sämtliche anderen Rechte an den Arbeiten bleiben bei der Agentur. Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Rechte an nicht vollendeten Arbeiten.





### **Kennzeichnung | Auszeichnung Urheberrecht**

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Massnahmen auf die **wagnercommunications** und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen ([www.wagner.li](http://www.wagner.li)). Dem Kunden steht dafür kein Entgeltanspruch zu. Die Agentur ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu erwähnen und die Werke als Referenzobjekte zu publizieren.

### **Genehmigung | GzD | GzA**

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen der **wagnercommunications** sind vom Kunden zu überprüfen und binnen der vereinbarten Frist freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Die **wagnercommunications** veranlasst eine externe rechtliche Prüfung in Bezug auf das Urheberrecht und auf allfällige Ähnlichkeiten zu bereits bestehenden Lösungen nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

Nach Erfüllung des Kundenbriefings durch die Agentur und bei Vorlage eines Gutes zur Ausführung und/oder Gutes zum Druck wird die Rechnung binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob der Kunde den Auftrag effektiv durch einen weiteren Lieferanten ausführen lässt oder nicht. Der Auftrag gilt in diesem Falle als erfüllt. Alle weiteren Aufwendungen werden als Autorenkorrekturen (AK) mit separater Rechnung fakturiert und zur Zahlung fällig.

### **Termine**

Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei nachweislichem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen durch Auftragnehmer (die Agentur fungiert lediglich als Vermittlerin) entbinden die **wagnercommunications** in jedem Fall von der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine.

### **Zahlung | Eigentumsvorbehalt**

Rechnungen der **wagnercommunications** sind netto zahlbar bei Erhalt; spätestens aber innert 10 Tagen nach Rechnungseingang. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10 Prozent als vereinbart. Gelieferte Waren und Nutzungsrechte aller Art bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur und dürfen weder genutzt noch publiziert werden. Die Zahlung der ersten Teilrechnung gilt im Falle einer zukünftigen Rechtsstreitigkeit als Rechnungsöffnungstitel.

### **Gewährleistung und Schadenersatz**

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach erbrachter Leistung schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur zu. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschaden oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

### **Aufbewahrungspflicht**

Die Agentur ist verpflichtet, Erhebungsunterlagen ein Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Produktes aufzubewahren, soweit nicht eine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen worden ist.

### **Haftung**

Regressansprüche gegen die Agentur aufgrund empfohlener Marketing- und Kommunikationsmassnahmen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Entsteht der **wagnercommunications** ein finanzieller Schaden oder sonstige Nachteile, so ist der Kunde verpflichtet, gebührenden Schadenersatz zu leisten.

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Bei Verträgen, welche auf eine gewisse Dauer (Grundbetreuungsmandat) abgeschlossen sind und periodisch zu erbringende Leistungen zum Inhalt haben, haben sowohl der Auftraggeber als auch die Agentur das Recht, den Vertrag – wenn vertraglich zwischen den Parteien nichts anderes geregelt ist – jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu kündigen. Der Vertrag kann im Übrigen mit sofortiger Wirkung jederzeit gekündigt werden, wenn eine Partei mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nachweisbar seit vier Wochen in Verzug ist.





**Anwendbares Recht**

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Kunden und der Agentur und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht anzuwenden.

**Gerichtsstand**

Zum gemeinsamen Gerichtsstandort zur Klärung aller mittelbaren oder unmittelbaren Streitigkeiten zwischen Agentur und Kunden wird Vaduz erklärt. Die Agentur ist ebenfalls berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht aufzurufen.

**Schlussbestimmungen**

Die Parteien erklären die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der wagnercommunications ausdrücklich zum Bestandteil der Auftragsvereinbarung. Bei Widersprüchen gehen die individuellen Abmachungen den «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» AGB's vor.

Vaduz, Mai 2018

